

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Hochschulzugang für Berufstätige

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/3790 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

das Verfahren für den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige, insbesondere die die Eignungsprüfung regelnden Rechtsverordnungen gemäß § 59 LHG mit dem Ziel zu überprüfen, den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige zu erleichtern, und gegebenenfalls das Zugangsverfahren in diesem Sinne neu zu gestalten. Dabei sind internationale Erfahrungen und solche aus anderen Bundesländern einzubeziehen.

Bericht

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2005 Az.: III.7321 übersendet das Staatsministerium folgenden Bericht:

**Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA)
„Hochschulzugang für Berufstätige“**

Gliederung:

- A. Anlass, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA)
 - I. Anlass und Aufgabenstellung der IMA
 - II. Zusammensetzung der IMA
 - III. Arbeitsweise der IMA

- B. Hochschulzugang für Berufstätige – Bestandsaufnahme
 - I. Hochschulzugang für Berufstätige in Baden-Württemberg
 - 1. Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Berufstätige
 - a) Schulische Wege zum Erwerb der Hochschulreife im zweiten Bildungsweg
 - aa) Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (ohne berufliche Gymnasien)
 - (1) Berufsoberschule
 - (2) Abendgymnasien und Kollegs
 - bb) Erwerb der Fachhochschulreife
 - (1) Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
 - (2) Fachschulen
 - (3) Erwerb der Fachhochschulreife während der Erstausbildung
 - b) Schulfremdenprüfung; Begabtenprüfung
 - c) Eignungsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für bestimmte Studiengänge
 - aa) Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, § 58 Abs. 4 LHG
 - bb) Sozial- und Pflegestudiengänge an Fachhochschulen, § 59 Abs. 4 LHG
 - cc) Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang, § 59 Abs. 2 und 3 LHG

2. Der Hochschulzugang für Berufstätige durch Ablegen der Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG
 - a) Ausgestaltung der Eignungsprüfung
 - b) Erfahrungen der Regierungspräsidien mit der bestehenden Eignungsprüfung
 - aa) Teilnehmerzahlen und Bestehensquote
 - bb) Studienwünsche
 - cc) Weitere Feststellungen
 - c) Erfahrungen baden-württembergischer Hochschulen und Berufsakademien
 - aa) Anzahl der Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - bb) Studienverläufe
 - d) Anforderungen im Studium; die Eignungsprüfung aus Sicht von Professoren
 - aa) Aus Sicht eines Universitätsprofessors
 - bb) Aus Sicht eines Fachhochschulprofessors
- II. Hochschulzugang für Berufstätige im bundesweiten Vergleich
 1. Die verschiedenen Zugangsverfahren
 - a) Eignungsprüfung
 - b) Eignungsgespräch
 - c) Probestudium
 - d) offener Zugang
 2. Die Regelungen der einzelnen Bundesländer
 - a) Zugangsverfahren, Kreis der Zugangsberechtigten/Zugangsvoraussetzungen
 - b) Sonderwege für Meister und Gleichgestellte sowie Zugangsvoraussetzungen
 - c) Inhalte der Eignungsprüfungen
 - d) Art der Studienberechtigung
 3. Berichte der Bundesländer über ihre Erfahrungen mit den jeweiligen Zugangsverfahren
- III. Hochschulzugang für Berufstätige im internationalen Vergleich
 1. Verschiedenartigkeit der Ausbildungssysteme in Europa und den USA

2. Rechtslage in Ländern mit dualem Berufsausbildungssystem

a) Österreich

aa) Berufsreifeprüfung

bb) Studienberechtigungsprüfung

cc) Zugang zu Fachhochschulen

b) Schweiz

aa) Berufsmaturität

bb) Studieren ohne Maturität an einigen Schweizer Universitäten

C. Positionen der baden-württembergischen Wirtschaftsorganisationen

D. Analyse und Bewertung

I. Analyse des bisherigen Zugangsverfahren

II. Bewertung

E. Weiteres Verfahren

A. Anlass, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA)

I. Anlass und Aufgabenstellung der IMA

Die Landtag hat am 9. Dezember 2004 dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Wissenschaftsausschusses vom 25. November 2004 (Drs. 13/3790) zugestimmt und damit der Landesregierung den Auftrag erteilt,

„das Verfahren für den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige, insbesondere die die Eignungsprüfung regelnden Rechtsverordnungen gemäß § 59 LHG mit dem Ziel zu überprüfen, den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige zu erleichtern und gegebenenfalls das Zugangsverfahren in diesem Sinne neu zu gestalten. Dabei sind internationale Erfahrungen und solche aus anderen Bundesländern einzubeziehen.“

Die Begründung zum Fraktionsantrag der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum 2. HRÄG (Drs. 13/3640 – Antrag Nr. 71 –) lautet:

„Auch vor dem Hintergrund, dass die gezielte Auswahl von Studierenden durch Hochschulen auch bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung eine immer größere Rolle spielt, sollte auf eine Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nicht verzichtet werden. Es dürfen ihnen jedoch keine unnötigen verfahrenstechnischen Hürden aufgebaut werden. Daher sollen die Regelungen des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Eignungsprüfung kritisch durchleuchtet werden, mit dem Ziel, den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige zu erleichtern.“

II. Zusammensetzung der IMA

Die Landesregierung hat zur Erfüllung des Auftrags eine Interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Kultusministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums eingesetzt.

III. Arbeitsweise der IMA:

Die Überprüfung des baden-württembergischen Eignungsprüfungsverfahrens für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger gemäß § 59 Abs. 2 LHG¹ unter der Fragestellung, ob und inwieweit dieses erleichtert, verbessert und adressatengerechter gestaltet werden kann, setzte zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme des Ablaufs und der Ausgestaltung der bestehenden Eignungsprüfung, der Erfahrungen der Hochschulen über die Studienverläufe der besonders qualifizierten Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und – dem Prüfauftrag entsprechend – der Erfahrungen anderer Bundesländer und Länder mit dieser Studierendengruppe voraus. Im Rahmen einer umfassenden Umfrage wurden daher die Erfahrungen der Regierungspräsidien, der Hochschulen und Berufsakademien sowie der anderen Bundesländer erfragt. Zudem wurde der Frage nachgegangen, welche Möglichkeiten des Hochschulzugangs Berufstätiger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in anderen Ländern bestehen. Parallel dazu hat die Arbeitsgruppe in drei Sitzungen die möglichen Problemfelder der Ausgestaltung der bestehenden Eignungsprüfung festgestellt, die Anforderungen an ein

¹ Für Berufsakademien: § 89 LHG. Im Folgenden wird nur § 59 LHG zitiert.

Hochschulstudium geklärt und die Position der Wirtschaftsorganisationen erörtert. Hierzu wurden Gespräche mit je einem Professor einer Universität und einer Fachhochschule sowie mit Vertretern verschiedener baden-württembergischer Wirtschaftsorganisationen geführt und einschlägige Literatur recherchiert, wobei insbesondere auch eine Analyse des bildungspolitischen Positionspapiers des Baden-Württembergischen Handwerkstages „Wege in die Berufswelt – Agenda zur Zukunftsgestaltung“ erfolgte.

B. Hochschulzugang für Berufstätige – Bestandsaufnahme

Die Möglichkeiten für Berufstätige, nach der Ausbildung oder einer längeren Berufsphase eine hochschulische Ausbildung zu absolvieren, gewinnen in einer zunehmend wissensorientierten Gesellschaft und unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens zunehmend an Bedeutung. Der Zugang zu einem Hochschulstudium setzt nach § 27 HRG den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation, die Hochschulzugangsberechtigung, voraus. Das baden-württembergische Bildungssystem ermöglicht den Zugang zu hochschulischer wie allgemeiner Bildung in vielfältiger Weise, um so der Durchlässigkeit von beruflicher, schulischer und hochschulischer Bildung Rechnung zu tragen, sei es durch den Erwerb der allgemeinen schulischen Hochschulreife im zweiten Bildungsweg, sei es durch Ablegen einer Eignungsprüfung zum Erwerb studienfachbezogener Studienberechtigungen, sei es im Wege der Weiterbildung durch ein Kontaktstudium. Im Folgenden werden die verschiedenen Wege, eine Hochschulzugangsberechtigung nach oder parallel zu einer beruflichen Ausbildung zu erwerben, dargestellt.

I. Hochschulzugang für Berufstätige in Baden-Württemberg

1. Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Berufstätige

a) Schulische Wege zum Erwerb der Hochschulreife im zweiten Bildungsweg

aa) Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (ohne berufliche Gymnasien)

Die allgemeine Hochschulreife kann an den Berufsoberschulen (Technische Oberschule, Wirtschaftsoberschule), den Kollegs oder an Abendgymnasien erworben werden.

(1) Berufsoberschule

Die Berufsoberschulen setzen als typische Einrichtungen des zweiten Bildungsweges neben der mittleren Reife eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus. Es handelt sich um einen zweijährigen vollschulischen Bildungsgang. In den Jahren 2003 und 2004 erwarben insgesamt 1.066 Schülerinnen und Schüler auf diesem Wege das Abitur.

(2) Abendgymnasien und Kollegs

Abendgymnasien und Kollegs setzen eine Berufsausbildung oder eine längere Berufserfahrung voraus. Das in Vollzeitform dreijährige Kolleg erfordert außer dem Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. In das Abendgymnasium kann auch eintreten, wer keinen mittleren Bildungsabschluss nachweist. An Kollegs und Abendgymnasien wurde in den Jahren 2003 und 2004 in 875 Fällen das Abitur erworben.

bb) Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife

Voraussetzung ist die mittlere Reife oder ein entsprechender Bildungsstand sowie der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit. Das einjährige Berufskolleg wird grundsätzlich als vollzeitlicher schulischer Bildungsgang angeboten sowie vereinzelt auch in Teilzeitform, sodass die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit weiterhin möglich bleibt. Die Ausbildung am Berufskolleg verlängert sich hierdurch jedoch entsprechend. In den Jahren 2003 und 2004 wurde die Fachhochschulreife auf diesem Weg insgesamt in 9.837 Fällen vergeben.

(2) Fachschulen

Bei den Fachschulen (z.B. Fachschule für Technik, Fachschule für Gestaltung, Fachschule für Wirtschaft) handelt es sich um Bildungsgänge, die in Vollzeitform zumeist zweijährige sind, aber auch in Teilzeitform geführt werden. Sie setzen den Nachweis einer beruflichen Erstausbildung voraus und qualifizieren aufbauend auf dieser weiter im erlernten Beruf (z. B. zum „Staatlich geprüften Techniker“). Die mittlere Reife oder ein entsprechender schulischer Abschluss wird nicht vorausgesetzt; wer einen mittleren Bildungsabschluss nicht nachweisen kann, erhält mit dem Versetzungszeugnis von Klasse 1 in Klasse 2 der Fachschule einen der mittleren Reife gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt. Mit dem Abschluss der Fachschule wird bei entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung des Bildungsganges zugleich, das heißt ohne Zusatzunterricht und ohne Zusatzprüfung, auch die Berechtigung der Fachhochschulreife erworben (so beim Staatlich geprüften Techniker und bei der Staatlich geprüften Technikerin, beim Staatlich geprüften Gestalter und der Staatliche geprüften Gestalterin und teilweise beim Staatlich geprüften Betriebswirt und der Staatlich geprüften Betriebswirtin). Ist der Erwerb der Fachhochschulreife nicht direkt in das Curriculum der beruflichen Weiterbildung an der Fachschule integriert, ist er durch Teilnahme an einem Zusatzprogramm (zusätzlicher Unterricht, Teilnahme an einer Zusatzprüfung) vorgesehen. An Fachschulen wurde in den Jahren 2003 und 2004 in 5.283 Fällen eine Fachhochschulreife erworben.

(3) Erwerb der Fachhochschulreife während der Erstausbildung

Die beruflichen Schulen qualifizieren selbst in zahlreichen schulischen Bildungsgängen (z.B. für technische Assistenten) nicht nur für einen Berufsabschluss, sondern zugleich in einem Zusatzprogramm für den Erwerb der Fachhochschulreife. In diesen Bildungsgängen wurde in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt an ca. 9.300 Schülerinnen und Schüler eine Fachhochschulreife vergeben.

b) Schulfremdenprüfung; Begabtenprüfung

Daneben besteht die Möglichkeit, eine Studienberechtigung durch die Teilnahme an einer schulischen Prüfung zu erwerben, ohne zuvor den schulischen Bildungsgang, der zu der jeweiligen Prüfung führt, besucht zu haben (Schulfremdenprüfung). Diese Prüfungen sind sehr anspruchsvoll. So sind für die Schulfremdenprüfung des allgemein bildenden Gymnasiums und des beruflichen Gymnasiums zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Prüfungen in insgesamt acht Fächern abzulegen; die Schulfremdenprüfung zur Erlangung der Berechtigung der Fachhochschulreife am einjährigen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst je nach Fachrichtung des Berufskollegs Prüfungen in zusammen sieben bis acht Fächern.

Die Berechtigung der allgemeinen Hochschulreife kann ferner durch das Bestehen einer Begabtenprüfung erworben werden. Diese Prüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen in einem wissenschaftlichen Fachgebiet und zwei weiteren Fächern und wird durch drei mündliche Prüfungen ergänzt.

c) Eignungsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für bestimmte Studiengänge

aa) Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, § 58 Abs. 4 LHG

Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung, die an den Pädagogischen Hochschulen abgenommen wird, erworben werden. In dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist (§ 58 Abs. 4 LHG).

bb) Sozial- und Pflegestudiengänge an Fachhochschulen, § 59 Abs. 4 LHG

Für das Studium in Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule können Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung eine besondere Eignungsprüfung an der Fachhochschule, die an die berufliche Qualifikation und der Erfahrung der Bewerber anknüpft, ablegen. Die gleiche Möglichkeit besteht für Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen (§ 59 Abs. 4 LHG).

cc) Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang, § 59 Abs. 2 und 3 LHG

Berufstätige, die sich in ihrem beruflichen Werdegang qualifiziert haben, haben die Möglichkeit, ihre Studierfähigkeit durch Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen und damit eine Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang zu erwerben. Der Inhalt der Prüfung richtet sich nach dem gewählten Studiengang. Zur Eignungsprüfung wird nach § 59 Abs. 2 LHG zugelassen, wer

- „1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.“

Von den Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden, wenn sich die Bewerber durch den

Nachweis herausragender Leistungen in ihrem bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld für die Teilnahme an der Eignungsprüfung qualifiziert haben.

Im Folgenden wird diese Eignungsprüfung für qualifizierte Berufstätige nach § 59 Abs. 2 LHG näher durchleuchtet.

2. Der Hochschulzugang für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen der Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG

a) Ausgestaltung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für den Zugang qualifizierter Berufstätiger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium im gewählten Studiengang geeignet ist (§ 59 Abs. 3 LHG). Die Ausgestaltung der Eignungsprüfung für den Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger nach § 59 LHG und das Prüfungsverfahren sind in einer Verordnung des Kultusministeriums vom 4. März 1996 (GBl. S. 353), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 375), geregelt. Danach besteht die Eignungsprüfung aus einem schriftlichen Teil, in dem drei Fächer geprüft werden, und einem mündlichen Teil.

Die drei schriftlichen Prüfungen sind je nach Art der angestrebten Hochschule an dem bisherigen Grundkursniveau der Abiturprüfung bzw. dem Niveau der Fachhochschulreife sowie hinsichtlich der zu prüfenden Fächer am Studienwunsch des Bewerbers ausgerichtet. Das Fach Deutsch (Erörterung) wird stets geprüft, die übrigen Fächer richten sich nach der gewünschten Studienrichtung.

– Prüfungsfächer für ein Studium im Bereich der Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften:

Deutsch, Mathematik und wahlweise eine Fremdsprache oder Geschichte/Gemeinschaftskunde.

– Prüfungsfächer für ein Studium der Naturwissenschaften oder Medizin:

Deutsch, wahlweise Physik, Chemie oder Biologie, wahlweise Fremdsprache oder Geschichte/Gemeinschaftskunde.

Je Fach dauert die schriftliche Prüfung 180 bis 240 Minuten. Im Vergleich dazu: In der Schulfremdenprüfung, die ein außerschulisches Ablegen der Hochschulreife ermöglicht, werden acht Prüfungsfächer auf Abitur- bzw. Fachhochschulreife niveau geprüft.

Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung geht es um die Feststellung der Motivation und der Eignung des Bewerbers. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Ergebnis die Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat, wobei kein Fach mit 5,5 oder schlechter bewertet sein darf. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Hochschullehrer, einem Lehrer und einem Vertreter der beruflichen Praxis mit einschlägigem Studienabschluss. In der Praxis haben die Wirtschaftskammern allerdings Schwierigkeiten, einen Vertreter der beruflichen Praxis in den Prüfungsausschuss zu entsenden. In diesem Fall wird ein weiterer Lehrer hinzugezogen.

Zur Bildung einer Gesamtnote werden die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Eignungsprüfung in das Verhältnis 1:1 gesetzt.

b) Erfahrungen der Regierungspräsidien mit der bestehenden Eignungsprüfung

Erhoben wurden Informationen über die Prüfung und den Prüfungsverlauf, wobei das Augenmerk besonders auf die Jahre 2003 und 2004 gelegt wurde.

aa) Teilnehmerzahlen und Bestehensquote

Prüfungsjahr:	Anzahl der Teilnehmer:	davon erfolgreich:
2003	28	23 (ca. 82 %),
Prüfungsjahr:	Anzahl der Teilnehmer:	davon erfolgreich:
2004	23	16 (ca. 70 %).

Dabei unterschieden sich die Bestehensquoten der Prüfung für ein Studium an der Universität, der Fachhochschule, der Berufsakademie und der Pädagogischen Hochschule im Durchschnitt nicht wesentlich.

Ergänzend hierzu: Teilnehmer- und Bestehenszahlen der Eignungsprüfung für den Zugang zu einem Studium in Sozial- und Pflegestudiengängen an Fachhochschulen gemäß § 59 Abs. 4 LHG (Fachhochschulen für Sozialwesen Mannheim und Esslingen):

Prüfungsjahr:	Anzahl der Teilnehmer:	davon erfolgreich:
2003	35	29 (ca. 83 %),
2004	31	25 (ca. 81 %).

bb) Studienwünsche

Die Eignungsprüfung für qualifizierte Berufstätige wurde in den letzten Jahren überwiegend für folgende Studienrichtungen abgelegt:

Für ein Universitätsstudium die Prüfung für die Studienfächer: insbesondere Medizin, Biologie, Psychologie, Theologie, Sprachwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, Bauingenieurwesen.

Für ein Fachhochschulstudium die Prüfung für die Studienfächer: insbesondere technische Studiengänge wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, aber auch wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge.

cc) Weitere Feststellungen

- Die Prüfung wird von der deutlichen Mehrzahl der Teilnehmer bestanden (vgl. B. I 2. b), aa). Alle zur mündlichen Prüfung Zugelassenen bestehen die Prüfung insgesamt. Die Ursachen für ein Nichtbestehen liegen in der Regel sehr deutlich an mangelnden Kenntnissen in nicht nur einem Fach, sondern in mehreren Fächern.
- Die Eignungsprüfung hat weit geringere Anforderungen als andere Prüfungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, weil weit weniger Fächer geprüft werden als z.B. bei einer Schulfremdenprüfung; außerdem besteht eine sehr große Wahlfreiheit des Prüflings bei der Auswahl der zu prüfenden Fächer. So kann z.B. die Berechtigung zur Aufnahme eines Medizinstudiums bereits mit der Fächerkombination Deutsch, Biologie und Geschichte/Gemeinschaftskunde erworben werden.

- Ein nicht geringer Teil der durch die Regierungspräsidien zur Prüfung Zugelassenen nimmt nicht an der Prüfung teil. Gründe für die Rücktritte von der Prüfung sind nicht bekannt und wurden von den Regierungspräsidien auch nicht erhoben.
- Es besteht ein Informationsdefizit bei Bewerbern vor allem über die Inhalte der Prüfung. Dieses Informationsdefizit führt möglicherweise zu einem – allerdings nicht belegbaren – Abschreckungseffekt gegenüber der Prüfung.
- Der Beratungsbedarf wird überwiegend durch das Kultusministerium, die Regierungspräsidien und das Wissenschaftsministerium (Merkblatt/Homepage/Gespräch) gedeckt. Teilweise suchen Interessierte Beratung auch bei den Hochschulen. Die Wirtschaftskammern, als originäre Anlaufstellen der Betroffenen, sind bisher im Hinblick auf die Vermittlung der Inhalte der Prüfung nicht aktiv.
- Die Zahl derjenigen, die sich bei den Regierungspräsidien, dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Berufstätige informieren, ist wesentlich höher als die Zahl derjenigen, die eine Zulassung zur Eignungsprüfung beantragen und erhalten.
- Bewerber für den Zugang zu einer Universität sind selten Personen mit Meisterqualifikation, sondern vielmehr Absolventen anderer Fachbereiche (Techniker, Pflegeberufe, Fachwirte). Bei der Prüfung für ein Fachhochschulstudium ist die Teilnahme von Personen mit Meisterqualifikation höher.

c) Erfahrungen baden-württembergischer Hochschulen und Berufsakademien

Die Arbeitsgruppe hat die Hochschulen und Berufsakademien um Auskunft über ihre Erfahrungen mit qualifizierten Berufstätigen, die über den Weg der Eignungsprüfung im Sinne des § 59 Abs. 2 LHG ein Studium aufgenommen haben, seit 1998 gebeten. Für Erfahrungen aus den Jahren zuvor seit Einführung der Regelung konnte auf frühere Umfragen zurückgegriffen werden (vgl. dazu insbesondere Antrag der Abg. Vosschulte u.a., CDU, LT-Drs. 12/2608). Wie bei der Eignungsprüfung auch werden dabei die Zahlen der Jahre 2003 und 2004 besonders beleuchtet.

aa) Anzahl der Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Die Hochschulen wurden nach der Anzahl der Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung befragt. Weit überwiegend wurde von den Hochschulen Fehlanzeige erstattet, weil ihnen keine Erfahrungen mit Absolventen der Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 bis 3 LHG vorliegen². Dies hat verschiedene Ursachen:

- Die Zahl der Absolventen der Eignungsprüfung ist bereits so gering, dass tatsächlich nicht alle Hochschulen entsprechende Erfahrungen besitzen können.
- Offensichtlich beginnt ein Teil derjenigen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, gleichwohl das Studium nicht oder erst später. Als mögliche Gründe kommen u.a. in Betracht: familiäre Gründe, Unvereinbarkeit mit dem bisherigen Lebensstil, unter Umständen auch finanzielle Gründe, Arbeitsplatzsituation.

² Insgesamt berichteten nur 13 der Hochschulen und Berufsakademien über Erfahrungen mit Interessenten, Bewerbern und Absolventen der Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 LHG.

- Die für eine solche Studie relevanten Daten werden von den Hochschulen nicht erhoben bzw. nicht lange gespeichert, zum einen aus datenschutzrechtlichen Gründen, zum anderen, weil die Hochschulen die Bewerber nicht nach Art der Hochschulzugangsberechtigung erfassen oder weil – wegen der geringen Größe dieser Gruppe – keine gesonderten Studienverlaufsstatistiken geführt werden.

Die der Arbeitsgruppe vorliegenden Informationen sind daher grundsätzlich mit Vorsicht zu bewerten. Gleichwohl erscheinen die gemeldeten Daten anhand der aus früheren Erhebungen gemachten Erfahrungen³ und – ohne der bundesweiten und internationalen Auswertung vorzugreifen – verglichen mit den Erfahrungen anderer Bundesländer und Länder für gewisse Bereiche plausibel.

Im Erhebungszeitraum haben die baden-württembergischen Hochschulen von insgesamt 26 Immatrikulierten berichtet, die ihr Studium über den Weg der Eignungsprüfung im Sinne des § 59 Abs. 2 und 89 LHG (zuvor § 85 a UG, § 58 Abs. 6 PHG, § 61 a KHG, § 53 Abs. 6 FHG und § 8 a BAG) aufgenommen haben.

Im Jahr 2003 haben die Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien insgesamt sieben Personen gemeldet, die über den Weg der Eignungsprüfung ein Hochschulstudium begonnen haben, im Jahr 2004 insgesamt zwei Personen. Sehr wenige sind an Universitäten eingeschrieben, sodass – verglichen mit den unter 2. b), aa) genannten Daten – vermutet werden kann, dass ein Großteil diejenigen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, das Studium nicht oder noch nicht begonnen hat.

Zahlenmäßig lässt sich sagen, dass an den Universitäten deutlich weniger Personen dieses Bewerberkreises immatrikuliert sind als an Fachhochschulen und Berufsakademien. Die mitgeteilten Erfahrungen beziehen sich daher überwiegend auf Studierende an Fachhochschulen und Berufsakademien. Wegen der aufgezeigten Möglichkeit eines Studiums für das Lehramt Grund- und Hauptschule über den Weg einer Eignungsprüfung nach § 58 Abs. 4 LHG ist der hier interessierende Zugang für besonders qualifizierte Berufstätige an den Pädagogischen Hochschulen ohne große Bedeutung.

Fazit:

Das Ergebnis der Umfrage bedeutet daher, dass sich im Vergleich zu bisherigen Ergebnissen des Wissenschaftsrates zahlenmäßig keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der Anteil derjenigen, die ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium beginnen, liegt weit unter einem Prozent⁴, davon der weit überwiegende Teil an Fachhochschulen und in Baden-Württemberg auch an Berufsakademien. Soweit in anderen Bundesländern entsprechende Statistiken geführt wurden, weisen diese ähnliche Ergebnisse auf.

bb) Studienverläufe

Auch zu den Studienverläufen dieser Studierendengruppe sind die den Hochschulen vorliegenden Daten so gering, dass verlässliche Schlussfolgerungen nicht möglich sind. Vereinzelt liegen den Hochschulen Studienverlaufsbeurteilungen vor oder wurden pauschale Einschätzungen der Studienleistungen durch die Hochschulen vorgenommen. Dabei wird berichtet, dass die Studierenden dieser Gruppe gut motiviert sind und – wenn sie das Studium beenden – durchschnittliche bis gute, zum Teil sogar sehr gute Leistungen, zeigen. Über Studienabbrecher und Absolventenzahlen haben nur fünf Hochschulen

³ Vgl. LT-Drs. 12/2608

⁴ Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform des Hochschulzugangs, Januar 2004, S. 19 und 129.

berichtet. Die Abbruchquoten an diesen Hochschulen dürften verglichen mit allen Studierenden dieser Gruppe nicht zu hoch sein. Auffallend ist, dass an Berufsakademien die meisten Immatrikulierten gemeldet wurden, diese als erfolgreich beschrieben werden, was unter anderem auf die gute Auswahl und Unterstützung durch interessierte Betriebe zurückgeführt wird.

Ab dem Wintersemester 1995/1996 fand ein auf zwei Jahre befristeter Modellversuch statt (fachgebundener Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung). Aufgrund der geringen Anzahl der Teilnehmer am damaligen Modellversuch konnte keine Aussage über die Studierfähigkeit der Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung getroffen werden. Der Modellversuch wurde daher nicht verlängert. Soweit den Hochschulen Studienverläufe zum Modellversuch vorliegen und hierüber berichtet wurde, ist zu vermuten, dass ein beträchtlicher Teil der Studienanfänger im Modellversuch keinen Hochschulabschluss erworben hat. Denjenigen, die das Studium absolviert haben, werden überwiegend gute bis durchschnittliche Studienleistungen bescheinigt sowie eine hohe Zielstrebigkeit und Motivation. Als Gründe für eine frühzeitige Aufgabe des Studienplatzes wurden damals finanzielle Aspekte genannt sowie der erhebliche Zeitaufwand zum Ausgleich der Defizite.

d) Anforderungen im Studium; die Eignungsprüfung aus Sicht von Professoren

Zwei Hochschulprofessoren, je ein Professor einer Universität und ein Professor einer Fachhochschule haben in der zweiten Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe vor allem am Beispiel der Mathematik die Anforderungen für ein Ingenieurstudium erläutert. Beide Professoren haben sich im Vorfeld der Sitzung mit der Aufgabenstellung der Eignungsprüfung für den Bereich Mathematik aus dem Jahr 2003 befasst.

aa) Aus Sicht eines Universitätsprofessors

Der Universitätsprofessor berichtete, dass angesichts der großen Abbrecherquoten der Studierenden insgesamt dazu übergegangen werde, in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen in vier- bis sechswöchigen Vorkursen Studienanfänger auf das Studium vorzubereiten. Die Vorkurse bauten auf Abiturwissen auf, wobei dieses zum Teil ergänzt, zum Teil übungsmäßig vertieft werde.

An seiner Universität gebe es bisher keine Erfahrungen mit Berufstätigen, die über den Weg einer Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige, zugelassen und immatrikuliert wurden. Es sei jedoch festzustellen, dass insbesondere Studienanfänger, die nach dem Abitur zunächst anderweitige Wege beschritten haben (Bundeswehr, Lehre), erhebliche Schwierigkeiten mit dem Lehrstoff hätten. Aus Sicht des Universitätsprofessors sei es fraglich, ob das Stichwort „Erleichterung des Hochschulzugangs für Berufstätige“ das richtige Signal sei.

Der Universitätsprofessor äußerte Kritik an der Aufgabenstellung der Eignungsprüfung 2003. Wichtig sei Sicherheit im Umgang mit mathematischen Formeln. Die Eignungsprüfung im Bereich der Mathematik prüfe nicht die zentralen Inhalte dessen, was die Studienbewerber im Studium tatsächlich können sollten. Für die Studierfähigkeit seien außerdem gute Kenntnisse in den Fächern Deutsch und Englisch wichtig.

Der Universitätsprofessor riet davon ab, auf die Prüfung zu verzichten. Diese könne jedoch eventuell modifiziert werden. Er schlug vor, eine künftige Eignungsprüfung durch kurze und stichprobenartige (Verständnis-)Tests, in denen z.B. der sichere Umgang mit mathematischen Formeln geprüft werde,

effektiver zu gestalten und die Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung auf höchstens 120 Minuten pro Fach zu reduzieren. Aus seiner Sicht sei die schriftliche Prüfung wichtiger als die mündliche, sodass die mündliche Eignungsprüfung nicht zu hoch zu gewichten und ggf. nur im Falle einer schlechten schriftlichen Prüfung durchzuführen sei.

bb) Aus Sicht eines Fachhochschulprofessors

Der Fachhochschulprofessor zeigte anhand eines an seiner Hochschule durchgeführten 10-tägigen Eignungstests für Studienanfänger, dass für ein Studium im Bereich der Ingenieurwissenschaften und technischen Fächer

- Mathematik wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Ingenieurstudium ist,
- von den Bewerbern „bürgerliches Rechnen, Verständnis für die Mathematik“, „nichtmathematische Fähigkeiten, wie Testverständnis, Ausdauer und selbstständiges Arbeiten“ sowie „Motivation für das Studium“ erwartet werden,
- über 50 % der Studienbewerber die mathematischen Aufgaben im Bereich der Ingenieurwissenschaften auf dem Niveau der Mittelstufenmathematik nicht lösen können,
- die Durchfallquote dieses Eignungstests bei Bewerbern mit zweitem Bildungsweg bei ca. 55 % und mit allgemeiner Hochschulreife bei ca. 30 % liege.

Der Fachhochschulprofessor sprach sich gegen ein Absenken des derzeitigen Prüfungsniveaus und gegen einen Verzicht auf die Eignungsprüfung aus.

Er wies auf Studiengänge hin, die auf sehr fundierten theoretischen Mathematikkenntnissen aufbauten und andere, die ein anwendungsorientiertes Wissen erforderten. Seiner Auffassung nach wäre die Aussagekraft der Prüfung über die Befähigung dieser Bewerbergruppe für ein Studium eventuell größer, wenn Hochschulprofessoren die Eignungsprüfung mitkonzipieren würden.

Er schlug vor, dass anstatt einer zentralen Prüfung, die Eignungsfeststellung künftig durch die aufnehmende Hochschule erfolge. Als Ergänzung sei ein Gespräch sinnvoll.

II. Hochschulzugang für Berufstätige im bundesweiten Vergleich

Die Wissenschaftsministerien und -senatoren der Länder haben auf die Umfrage nach den jeweiligen Regelungen und Erfahrungen zum Hochschulzugang für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung umfassend berichtet. Erfahrungen über die Anzahl der Studierenden, die ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zugelassen und immatrikuliert wurden, sowie über deren Studienverläufe liegen – wie in Baden-Württemberg auch – in nur sehr geringem Umfang vor. In einigen Ländern ist die Frage des Hochschulzugangs Berufstätiger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung derzeit in der Diskussion.

1. Die verschiedenen Zugangsverfahren

a) Eignungsprüfung (auch Zugangs-, Eingangs- oder Feststellungsprüfung genannt) zum Nachweis der Qualifikation für ein Studium vor Beginn des Studiums.

b) *Eignungsgespräch* (Beratungsgespräch) zum Nachweis der Qualifikation vor Beginn des Studiums.

c) *Probese­mester oder Probestudium* mit vorläufiger Immatrikulation, wobei über die endgültige Immatrikulation und damit über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang beim Probese­mester nach einem, beim Probestudium nach zwei bis vier Semestern anhand bisheriger Prüfungsleistungen entschieden wird.

d) *Offener Zugang*. Die Vorbildung wird als Qualifikation für ein Studium (teils uneingeschränkt, teils fachgebunden, teils Fachhochschulzugang) anerkannt.

2. Die Regelungen der einzelnen Bundesländer

Die sehr differenzierten und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Zugangsregelungen für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sind in einer detaillierten Aufstellung in der *Anlage* festgehalten.

Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer sind vor allem folgende Fragen von Interesse:

- Welches Zugangsverfahren müssen qualifizierte Berufstätige durchlaufen und wie sind die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Zugangsverfahren geregelt?
- Besteht eine Eignungsprüfung, und wenn ja, wie ist sie inhaltlich gestaltet, welche Institution nimmt die Prüfung ab?
- Bestehen für Personen mit beruflicher Weiterqualifikation durch Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung und sonstige Berufstätige Unterschiede im Zugangsverfahren?
- Ist die Zugangsberechtigung fachgebunden, d.h. wird eine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung und gewünschtem Studiengang verlangt, und wird der Zugang auf bestimmte Hochschularten beschränkt?
- Welche Erfahrungen über Studienverläufe gibt es zu den verschiedenen Zulassungsmodellen?
- Was waren die Beweggründe für eine Erleichterung des Hochschulzugangs für Meister und Gleichgestellte und wie sind die Erfahrungen mit dieser Studierendengruppe?

a) Zugangsverfahren, Kreis der Zugangsberechtigten/Zugangsvoraussetzungen

Überwiegend differenzieren die Bundesländer zwischen dem Zugang für Meister und für Berufstätige mit einer gleichwertigen beruflichen Fortbildungsqualifizierung einerseits und dem Zugang für Berufstätige ohne entsprechende Weiterbildung andererseits. Häufig ist der Zugang nicht ausschließlich an die Qualifikation in Form der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Weiterbildungsprüfung (z.B. als Techniker, Fach- oder Betriebswirt) gebunden, sondern es reicht eine berufliche Qualifikation, in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie zum Teil zusätzlich der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, aus. Baden-Württemberg lässt in Einzelfällen auch Personen zu, die sich – ohne Nachweis einer Meisterprüfung oder ent-

sprechenden Fortbildungsprüfung – in ihrem Berufsleben nachweislich besonders qualifiziert haben.

b) Sonderwege für Meister und Gleichgestellte sowie Zugangsvoraussetzungen

Die meisten Bundesländer regeln das Zugangsverfahren zu einem Hochschulstudium über eine Eignungsprüfung, für Meister und Bewerber mit vergleichbarer Fortbildungsqualifikation gibt es jedoch häufig Sonderwege.

So ist in Hessen und Niedersachsen für Meister und Bewerber mit vergleichbarer Fortbildung der Zugang zu allen Studienrichtungen und an alle Hochschulen offen. Die Eignungsprüfung können Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufstätigkeit ablegen; Niedersachsen verlangt für diesen Bewerberkreis zusätzlich noch einen Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Weiterbildungseinrichtung, Hessen den Nachweis qualifizierter Weiterbildungsmaßnahmen.

In Sachsen-Anhalt steht Meistern der Fachhochschulzugang für alle Studienrichtungen offen. In Nordrhein-Westfalen besteht für Meister und Gleichgestellte der direkte fachgebundene Fachhochschulzugang. In Rheinland-Pfalz besteht diese unmittelbare fachbezogene Studienberechtigung an Fachhochschulen für Personen, die eine berufliche Weiterqualifizierung als Meister oder eine vergleichbare Prüfung mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen haben. In Bayern ist die Möglichkeit eines fachgebundenen Fachhochschulzugangs für Meister und Gleichgestellte mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Note in der Meisterprüfung bzw. vergleichbaren Fortbildungsprüfung und dem Nachweis einer studienfachlichen Beratung geplant.

In Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Thüringen können Meister und Absolventen vergleichbarer Fortbildungsprüfungen zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung und einem Probestudium, bei dem über die endgültige Studienberechtigung nach maximal vier Semestern entschieden wird, wählen. In Rheinland-Pfalz gilt die Wahlmöglichkeit nur für den Universitätszugang, für den Fachhochschulzugang ist das Probestudium die Regel. Im Saarland bestehen für Meister und Gleichgestellte, die die Eignungsprüfung wählen, gewisse Erleichterungen, da für diese die schriftliche Fachgebietsprüfung entfällt; es verbleibt, je nach gewünschter Studienrichtung die Mathematik- oder die Fremdsprachenprüfung sowie die mündliche Prüfung.

In Hamburg können Meister und Bewerber mit vergleichbarer beruflicher Fortbildungsprüfung eine Zulassung zu einem fachlich der beruflichen Fortbildung entsprechenden Studiengang durch Teilnahme an einem besonderen – von der Studienfachberatung zu unterscheidenden – Beratungsgespräch an der Hochschule erhalten. Inhalt und Verfahren dieses Beratungsgesprächs legen die Hochschulen durch Satzung fest. Sonstige Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer danach abgeleiteten mindestens dreijährigen Berufstätigkeit haben ihre Studierfähigkeit in einer Eingangsprüfung nachzuweisen. Dies gilt auch für die Zulassung von Meistern zu nicht fachgebundenen Studiengängen.

Schleswig-Holstein kennt als einziges Bundesland für Berufstätige mit einer besonders hohen Qualifikation, wozu auch Meister und Gleichgestellte zählen, das Eignungsgespräch, in dem Berufstätige mit Weiterbildungsqualifikation hinsichtlich ihrer Fähigkeiten in Mathematik, Fähigkeiten in einer Fremdsprache sowie kultureller, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Themen geprüft werden. Alternativ besteht die Möglichkeit des Probestudiums,

zu dem auch sonstige Berufstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung unter weiteren bestimmten Voraussetzungen Zugang haben.

Berlin lässt Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich aufgrund einer vorläufigen Immatrikulation zu einem zur Ausbildung affinen Probestudium zu und verzichtet damit als einziges Bundesland völlig auf eine Eignungsprüfung. Voraussetzung für den Zugang zum Probestudium ist ein Realschulabschluss, eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und danach Erwerb einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung oder die Qualifikation zum Meister bzw. eine vergleichbare Qualifikation.

c) Inhalte der Eignungsprüfungen

Die Prüfung besteht in der Regel aus mindestens ein bis drei schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch). Überwiegend finden im schriftlichen Teil Prüfungen in folgenden Fächern statt: Deutsch (in fast allen Ländern), Mathematik, lebende Fremdsprache sowie fachspezifische Prüfungen. Daneben werden zusätzlich auch allgemeine, kulturelle, politische und wirtschaftliche Kenntnisse getestet. Die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Regel zwei bis vierstündig.

In den überwiegenden Fällen wird die Prüfung durch die Hochschule selbst abgenommen. Lediglich Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg führen eine Schulprüfung durch; Hintergrund ist, dass ursprünglich bundesweit Einigkeit darüber bestand, dass die Berechtigung zum Hochschulzugang durch die abgebende Institution verliehen wird. Überwiegend wird das Prüfungsverfahren in Rechtsverordnungen geregelt, gelegentlich auch in Satzungen.

d) Art der Studienberechtigung

Das Bestehen der Hochschulprüfung verleiht in den meisten Ländern eine studiengangbezogene Studienberechtigung. Überwiegend wird auch eine fachliche Beziehung der Berufsausbildung zu dem gewünschten Studiengang vorausgesetzt. Dies gilt auch, soweit Länder Sonderwege für Meister und Gleichgestellte, etwa durch Probestudium, Beratungsgespräch oder auch den direkten Fachhochschulzugang, vorsehen⁵. Dies liegt darin begründet, dass davon ausgegangen wird, beruflich Qualifizierte besitzen fachbezogene praktische Vorkenntnisse und Erfahrungen, die im Studium verwertbar sind und deswegen Zugangserleichterungen rechtfertigen. Soweit keine Affinität verlangt wird, wird die Studierfähigkeit überwiegend vor Beginn des Studiums oder nach einem Probestudium explizit festgestellt. Anders ist die Rechtslage in Hessen und Niedersachsen, wo der Meisterbrief eine allgemeine Studienberechtigung verleiht.

3. Berichte der Bundesländer über ihre Erfahrungen mit den jeweiligen Zugangsverfahren

Umfangreiche Erfahrungen über die Studienverläufe liegen in den meisten Ländern nicht vor. Grund ist auch dort, dass wegen der geringen Zahl der Teilnehmer keine Studienverlaufsstatistiken geführt werden, die Studierenden häufig nicht nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung erfasst werden und häufig auch datenschutzrechtliche Gründe einer Speicherung der Daten entgegenstehen. Schließlich werden die Studienverläufe auch nicht nach Art des Zugangsverfahrens erfasst.

⁵ Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie – geplant – Bayern. Im Übrigen vgl. Anlage I.

Soweit Erfahrungen – etwa aufgrund von Berichten der Hochschulen oder in der Vergangenheit durchgeführter Studien – vorliegen, werden diese im Folgenden wiedergegeben:

Die Wissenschaftsministerien der Länder berichten zum Teil, mit ihrem jeweiligen Zulassungsverfahren gute bzw. keine negative Erfahrungen zu machen, wie z.B. Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Zum Teil können Erfahrungen über bestimmte Zugangsverfahren auch noch nicht vorliegen, weil die Regelung erst vor kurzem eingeführt wurde, so z.B. in Hessen bezüglich des offenen Zugangs für Meister und in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Eingangsprüfung für ein Universitätsstudium, im Saarland bezüglich des Probestudiums.

Berlin hat mitgeteilt, vor einigen Jahren im Rahmen einer Evaluation gute Erfahrungen festgestellt zu haben; die betreffende Studierendengruppe sei sehr motiviert, die Abbruchquote sei geringer als bei Abiturienten, allerdings liege die Abbruchquote der Abiturienten in Berlin bei 50 %. Vorläufig Immatrikulierte studierten an Fachhochschulen erfolgreicher als an Universitäten. In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es eine Sonderquote für qualifizierte Berufstätige von 5 %.

Hamburg berichtet von grundsätzlich guten Erfahrungen. Allerdings handele es sich generell um eine sehr kleine Studierendengruppe.

Hessen berichtet, dass Berichten der Hochschulen zufolge jährlich ca. 250 Bewerber zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden, von denen ca. 110 Kandidatinnen und Kandidaten bestehen. Erfahrungen mit diesen Studierenden seien im Allgemeinen positiv, wobei die Abschlussnoten dieser Gruppe nicht gesondert statistisch erfasst würden. Zu dem neu im Dezember 2004 geöffneten Hochschulzugang für Meister liegen in Hessen noch keine Erfahrungen vor. Die Hochschulen haben nach hessischem Hochschulgesetz die Möglichkeit, durch Satzung festzulegen, dass die Hochschule vor der Einschreibung das Vorliegen der studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse überprüft. Diese Überprüfung der studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse gelte für besonders befähigte Berufstätige wie für andere Bewerber gleichermaßen.

Mecklenburg-Vorpommern berichtet über Erfahrungen von vier Hochschulen. Dabei hätten die Universitäten von einer geringen Nachfrage berichtet, sodass die Anzahl der Studienanfänger und somit auch derer, die das Studium erfolgreich abschließen, vergleichsweise gering sei. An den Fachhochschulen würden ca. 50% der über die bestandene Zugangsprüfung eingeschriebenen Studierenden ihr Studium beenden. Das Studierverhalten unterscheide sich nicht wesentlich von den übrigen Studierenden.

Nordrhein-Westfalen berichtet, dass erst seit dem 5. Februar 2005 eine neue Zugangsprüfungsverordnung für beruflich Qualifizierte eingeführt wurde, die den Hochschulzugang zum Universitätsstudium über eine Hochschuleignungsprüfung ermögliche. Erfahrungswerte lägen daher noch nicht vor. Dem Ministerium herangetragene Anfragen deuteten auf ein starkes Interesse für den Studiengang Medizin hin. Über den offenen fachgebundenen Zugang von Meistern zu Fachhochschulen, der seit 2003 in Nordrhein-Westfalen besteht, lägen ebenfalls keine Erfahrungen vor.

Rheinland-Pfalz teilt mit, dass – soweit Erhebungen möglich waren – Meister in der Regel in mit der Ausbildung verwandten Studiengängen und überwiegend an Fachhochschulen studierten. In den letzten Jahren sei es zu einem deutlichen Anstieg der Studierendenzahlen im Probestudium vom Wintersemester 1997/1998 mit 62 Studierenden bis zum Wintersemester 2004/2005

mit 368 Studierenden im Probestudium gekommen. Die Beratungsnachfrage im Vorfeld der Aufnahme eines Probestudiums liege wesentlich höher.

Saarland berichtet von insgesamt 103 Bewerbern in den letzten fünf Jahren, von denen 60 zum Eignungsgespräch bzw. zum Probestudium zugelassen worden seien. Davon erfolgten in den Jahren 2003 und 2004 bei jeweils 23 Bewerbungen 10 Zulassungen zur Eignungsprüfung bzw. zum Probestudium im Jahr 2003 und 15 Zulassungen im Jahr 2004.

Thüringen teilt mit, dass für eine Eignungsprüfung seit 1992 177 Bewerbungen vorgelegt hätten, von denen 22 Bewerber immatrikuliert seien und 7 Studierende ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hätten. Im Hinblick auf die Anzahl der Zulassungen für Universitäten und Fachhochschulen gäbe es keine nennenswerten Unterschiede. Unterschiede seien aber im Studienverlauf deutlich geworden: Das Verhältnis von Studienabbrüchen zum Hochschulabschluss habe bei den Universitäten 4 : 1 und bei den Fachhochschulen 1,3 : 1 gelegen. Für das Studium auf Probe lägen seit dem Sommersemester 2000 bis einschließlich Wintersemester 2004/2005 insgesamt 160 Bewerbungen vor, von denen 50 Studierende endgültig zugelassen worden seien. An den Fachhochschulen habe bisher ein Studierender einen Abschluss erreicht; an den Universitäten lägen bisher nur bestandene Zwischenprüfungen vor.

III. Hochschulzugang für Berufstätige im internationalen Vergleich

1. Verschiedenartigkeit der Ausbildungssysteme in Europa und den USA

Eine mit dem deutschen dualen Berufsausbildungssystem vergleichbare, parallele Ausbildung in Betrieb und Berufsschule gibt es in Österreich und der Schweiz. Überwiegend erfolgt in den europäischen Ländern die Berufsausbildung als eine rein schulische Ausbildung, wie z.B. in der Gymnasialschule in Schweden⁶, dem Lycée Professionel in Frankreich⁷ oder einem Further Education College in Großbritannien⁸. Häufig wird in diesen berufsbildenden Schulen bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Ausbildungsgangs die Möglichkeit zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung als doppelt qualifizierender Abschluss angeboten.⁹ In diesen Berufsbildungssystemen findet – wie bei den eingangs aufgezeigten deutschen beruflichen Schulen auch – von vornherein eine engere Verzahnung von beruflicher und allgemeiner Bildung in der berufsbildenden Schule statt. Nur sehr vereinzelt gibt es auch in Ländern, die von der vollzeitschulischen Berufsausbildung geprägt sind, duale Ausbildungen oder reine Lehrlingsausbildungen, so z.B. im Handwerksbereich in Frankreich. Entsprechend hoch ist daher in diesen Ländern der Anteil derjenigen, die aufgrund der beruflichen Bildung mit verstärkter Allgemeinbildung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Die Erfahrungen der meisten europäischen Länder sind daher nicht oder nur sehr bedingt für die Frage einer Erleichterung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verwertbar und übertragbar. Am ehesten kann dieser Weg mit dem oben (B. I a) bb) 3) beschriebenen Erwerb der Fachhochschulreife während der Erstausbildung verglichen werden.

⁶ Quelle: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung www.dipf.de/datenbanken/ines/ines_v_schw.htm (24.05.2005).

⁷ Quelle: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, www.dipf.de/datenbanken/ines/ines_v_fr.htm (24.05.2005).

⁸ Quelle: British Council, www.britishcouncil.de/pdf/ausbild.pdf (24.05.2005).

⁹ So z.B. in Frankreich das „bac professionnel“ oder in Schweden der Abschluss des zweijährigen Zugs, in dem Schwedisch und Englisch in bestimmten Umfang unterrichtet wird, www.dipf.de/datenbanken/ines/ines_v_fr.htm (24.05.2005) sowie www.dipf.de/datenbanken/ines/ines_v_schw.htm (24.05.2005).

Ebenfalls nur bedingt vergleichbar ist das Bildungssystem der USA, da auch die USA ein duales Berufsbildungssystem wie in Deutschland oder eine reine Lehrlingsausbildung nicht kennen. Der High-School-Abschluss ist Voraussetzung für den weiteren Ausbildungsweg, der – auch wenn er für einen „typischen Ausbildungsberuf“ qualifiziert – rein schulisch ausgestaltet ist. Der Zugang zu einer Universität setzt eine gewisse Mindestallgemeinbildung in den Bereichen Englisch, zweite Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Soziales voraus, die in der Regel durch den High-School-Abschluss abgedeckt wird oder durch ergänzende nachholende Kurse und Prüfungen z.B. an Community Colleges nachgewiesen werden können. Zusätzlich ist für die Aufnahme an einer Universität das Ablegen eines standardisierten Studierfähigkeitstests, z.B. des SAT, erforderlich¹⁰.

2. Rechtslage in Ländern mit dualem Berufsausbildungssystem

a) Österreich

Österreich kennt neben den schulischen Möglichkeiten zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung drei Wege des Hochschulzugangs für Berufstätige:

aa) Berufsreifeprüfung

Auf Basis des im Rahmen der Berufsausübung und -ausbildung erworbenen praxisbezogenen Wissens kann eine Berufsreifeprüfung abgelegt werden. Sie besteht aus vier Teilprüfungen – Deutsch, Mathematik, eine lebende Fremdsprache nach Wahl sowie ein Fachgebiet der beruflichen Praxis. Das Fachgebiet der beruflichen Praxis entfällt bei Personen, die die Meisterprüfung oder vergleichbare Weiterbildungsprüfungen abgelegt haben. Die Prüfung gilt als Externenprüfung an einer höheren Schule. Die Erwachsenenbildungseinrichtungen bieten Vorbereitungskurse an. Die Berufsreifeprüfung ist, weil sie eine allgemeine Hochschulreifeprüfung verleiht – mit zunehmender Tendenz – stark nachgefragt. Dieser Weg wird überwiegend von Absolventen des dualen Systems genutzt.

bb) Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung ist eine Hochschuleingangsprüfung, die von Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für ein bestimmtes Universitäts- oder Fachhochschulstudium abgelegt werden kann. Mit Bestehen der Studieneingangsprüfung wird somit eine eingeschränkte Studienberechtigung verliehen. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind neben der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis einer einschlägigen studienspezifischen Vorbildung sowie das Mindestalter von 22 Jahren (20 bei mindestens vierjähriger Berufsausbildung). Eine Studienberechtigungsprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, deren Inhalte von der jeweiligen angestrebten Studienrichtung abhängen. Zu absolvieren sind ein vierstündiger Aufsatz sowie ein bis drei gesetzlich festgelegte Pflichtfächer und ein bis drei studienspezifische Wahlfächer.

cc) Fachhochschulzugang

Zu Fachhochschulen besteht in Österreich für Meister und Personen mit entsprechender Weiterbildungsqualifikation der direkte, aber fachgebundene Zugang. Allerdings haben diese Studierenden in den ersten Studienjahren ergänzende Prüfungen abzulegen, um die Studierfähigkeit parallel zum Studium zu erwerben. Diese Möglichkeit des Hochschulzugangs wird selten in Anspruch genommen (weniger als drei Prozent). Das Studium gilt in den Anfangssemestern als sehr aufwändig und tritt in der Bedeutung hinter der Alterna-

¹⁰ So z.B. die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in North Carolina.

tive der Berufsreifeprüfung, die – als vollwertige Hochschulreife – eine breitere Perspektive ermöglicht, zurück. Studienverlaufsstatistiken werden nicht geführt.

b) Schweiz

aa) Berufsmaturität

In der Schweiz besteht für Berufstätige die Möglichkeit, eine Berufsmatura zu erwerben, und zwar entweder lehrbegleitend parallel zur Berufsschule, im Anschluss an eine Lehre oder über eine Vollzeitschule. Lehrgänge zur Berufsmaturität dauern, wenn sie nach Abschluss der Berufsausbildung absolviert werden, mindestens zwei Semester. Die Prüfung findet in fünf Grundlagenfächern (Grundlagenfächer sind: erste und zweite Landessprache, dritte Sprache [meist Englisch], Geschichte und Staatslehre, Volks- und Betriebswirtschaft/Recht, Mathematik) und einem Schwerpunktfach statt. Die Berufsmaturität berechtigt zu einem Fachhochschulstudium in der Schweiz¹¹. Eine Ergänzungsprüfung für den Universitätszugang ist möglich¹².

bb) Studieren ohne Maturität an einigen Schweizer Universitäten

Einige Schweizer Universitäten lassen in eigener Zuständigkeit Berufstätige ohne Maturität zu. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel eine Aufnahmeprüfung zum Teil auf Maturitätsniveau¹³ oder eine Beurteilung der Studierfähigkeit durch die Fakultät (Aufnahmeverfahren „sur dossier“)¹⁴. Darüber hinaus machen die Universitäten den Zugang teilweise von Kriterien wie Wohnsitz, Mindestalter, einer bestimmten Dauer der Berufserfahrung etc. abhängig. Die Zulassung zum Studium ohne Maturität ist zum Teil auf bestimmte Studiengänge beschränkt; medizinische Studiengänge sind generell ausgeschlossen.

C. Positionen der baden-württembergischen Wirtschaftsorganisationen

Im Rahmen der zweiten Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe fand zu der Frage der Erleichterung des Hochschulzugangs für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Austausch mit Vertretern des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT), des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (IHK-Tag) und des Landesverbandes der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) statt. Die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeber konnte zu dieser Sitzung keinen Vertreter entsenden.

Die Vertreter des BWHT, des IHK-Tages und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeber sprechen sich für eine uneingeschränkte Öffnung des Hochschulzugangs für Personen mit Weiterbildungsqualifikation durch Meisterprüfung oder vergleichbarer Prüfung aus. Aus Sicht des BWHT und des IHK-Tages bestünde gegenüber der Eignungsprüfung eine große „Hemmschwelle“. Befürchtet wird, dass – was sich allerdings vor dem Hintergrund der aufgezeigten Bestehensquoten der Eignungsprüfung nicht bestätigt hat (vgl. oben B. I 2. b), aa) – die Bewerber aufgrund ihrer langjäh-

¹¹ Homepage des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie der Schweiz, www.bbt.admin.ch/berufsbi/grund/Berufsmatur/d/ (07.02.2005).

¹² Passerelle Berufsmatur, vgl. www.sbf.admin.ch/htm/bildung/matur/passerelle-d.html.

¹³ Z.B. die Zugangsprüfung zu den Fakultäten Theologie, Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften an der Universität Luzern. Nachweise über www.crus.ch./mehrSpr/enic/kza/ch_d.htm.

¹⁴ Nachweise zu den Zulassungsbedingungen an schweizerischen universitären Hochschulen bei www.crus.ch./mehrSpr/enic/kza/ch_d.htm.

rigen Berufspraxis den schulischen Anforderungen eines Tests auf Abiturniveau bzw. Fachhochschulniveau nicht gewachsen seien. Notwendig sei eine politische Lösung, deren Ziel es sei, das duale System durch Öffnung der Möglichkeiten im Bereich der Weiterbildung attraktiver zu machen, um dadurch künftig gerade den leistungsstarken Nachwuchs für eine duale Ausbildung gewinnen zu können. Hintergrund dieser Forderung sei der vom BWHT festgestellte Attraktivitätsverlust der dualen Ausbildung. Wie in dem bildungspolitischen Positionspapier des BWHT „Wege in die Berufswelt – Agenda zur Zukunftsgestaltung“ (künftig: Wege in die Berufswelt) ausgeführt wird, seien Ursachen hierfür zum einen das veränderte Ausbildungsverhalten Jugendlicher, die Entwicklung der Gesellschaft hin zur Wissensgesellschaft und damit verbunden der Wunsch der meisten – leistungsstarken – Jugendlichen, die Angebote zu nutzen, über die schulischen Wege zumindest eine Fachhochschulreife zu erwerben. Zum anderen sei Ursache aber auch die rückläufige Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, bedingt durch mangelnde Ausbildungsreife der Jugendlichen und der Möglichkeiten der Betriebe, auch außerbetrieblich ausgebildete leistungsstarke Fachkräfte, z.B. Absolventen schulischer Ausbildungsgänge, Hochschulen etc., zu rekrutieren. Hinzu komme, dass durch die zunehmende Ausweitung des Angebots, über Vollzeitschulen eine Hochschulzugangsberechtigung zu erhalten, die duale Ausbildung „besonders bei leistungsstarken Schulabgängern kaum noch konkurrenzfähig“¹⁵ sei, was durch die flächendeckende Einführung von Bachelorstudiengängen mit verkürzter Studienzeit noch zusätzlich verschärft würde¹⁶.

Nach Auffassung des Vertreters des LVI kann es nicht im Interesse der Industrie liegen, durch eine uneingeschränkte Öffnung des Hochschulzugangs ohne Eignungsprüfung Studienabbrecherquoten zu erhöhen. Zum Wirtschaftsstandort Deutschland gehöre aus Sicht des LVI eine niveauvolle Hochschulausbildung. Der Vertreter des LVI spricht sich aber dafür aus, dass auf das sich wandelnde Ausbildungsverhalten junger Menschen und die sich wandelnden Anforderungen reagiert werden müsse. Der LVI tendiere daher zu einer studienangnäheren Eingangsprüfung studieninteressierter qualifizierter Berufstätiger durch die Hochschulen.

D. Analyse und Bewertung

Die Interministerielle Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, das bestehende Eignungsprüfungsverfahren mit dem Ziel zu überprüfen, den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige zu erleichtern.

I. Analyse des bisherigen Zugangsverfahrens

Das baden-württembergische Bildungssystem stellt für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein breites Feld an Möglichkeiten bereit, nach Abschluss der Berufsausbildung oder parallel zu ihr, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Die Eignungsprüfung für qualifizierte Berufstätige ermöglicht es dagegen einem bestimmten Bewerberkreis, der durch berufliche Weiterbildungsqualifizierung und eine größere berufliche Erfahrung wertvolle Kenntnisse erworben hat, anhand einer – im Vergleich zu den schulischen Hochschulzugangsberechtigungen weit weniger Prüfungsfächer umfassenden – Prüfung, unter Berücksichtigung der berufspraktischen Erfahrungen die Qualifikation für ein bestimmtes Studienfach zu erwerben.

¹⁵ BWHT, Positionspapier Wege in die Berufswelt, 2005, S.18.

¹⁶ BWHT, Positionspapier Wege in die Berufswelt, 2005, S.18 und auch S. 15.

Diese Eignungsprüfung spielt allerdings im Vergleich zu den schulischen Möglichkeiten, im zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, – wie in anderen Bundesländern und z.B. in Österreich auch – eine sehr untergeordnete Rolle. So nahmen in den Jahren 2003 und 2004 51 Personen an der Eignungsprüfung teil, von denen 39 die Prüfung bestanden, während im gleichen Zeitraum in Bildungsgängen, die eine Berufsausbildung vermitteln oder den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung oder eine mehrjährige Berufstätigkeit voraussetzen, zusammen 26.752 Hochschulzugangsberechtigungen (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife – ohne berufliche Gymnasien –: 1.941, Fachhochschulreife: 24.811) vergeben wurden. Hinzu kommen Personen, die in den Jahren 2003 oder 2004 während ihrer dualen Ausbildung an der Berufsschule die Fachhochschulreife im Rahmen eines Zusatzprogramms zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule erwarben (2003 und 2004: ca. 370). Diese Zahlen zeigen zum einen die breite Durchlässigkeit zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung, zum anderen machen sie deutlich, dass der Zugang zu allgemeiner Bildung von Absolventen einer dualen Ausbildung häufig genutzt wird und diese sich daher selbst auch offenkundig keineswegs in einer „Bildungs-Sackgasse“ sehen. Diese verstärkte Inanspruchnahme der bestehenden schulischen Möglichkeiten zum Erwerb einer – auch im Hinblick auf die Vertiefung der Allgemeinbildung – umfassenden Weiterqualifizierung ist mitursächlich für die geringen Teilnehmerzahlen an der Eignungsprüfung.

Kein Grund für die geringe Anzahl an Teilnehmern und Absolventen der Eignungsprüfung sind dagegen – wie von Vertretern der Wirtschaftsorganisationen vertreten – das Niveau und der Schwierigkeitsgrad der Eignungsprüfung. Dies widerlegen bereits die aufgezeigten Bestehensquoten der Eignungsprüfung (vgl. unter B. I 2. b), aa), woraus ersichtlich wird, dass die Prüfung von einer deutlichen Mehrzahl der Teilnehmer bestanden wird. Allerdings ist aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht auszuschließen, dass Informationsdefizite über die Inhalte der Prüfung potenzielle Teilnehmer von dem Ablegen der Prüfung abhalten können. Daneben können neben der Arbeitsplatzsituation familiäre Gründe oder der Aufwand eines Studiums oder auch die notwendige Vorbereitung auf die Eignungsprüfung (vgl. LT-Drs. 12/2608, S. 4) verantwortlich für die geringen Teilnehmerzahlen sein; bei letzteren beiden Gründen handelt es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verfahrenshürden, weil sie die Ernsthaftigkeit, ein mehrjähriges Studium absolvieren zu wollen, bereits in Frage stellen. Schließlich darf aber – auch bei Beurteilung der Frage, warum ein Teil derjenigen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, das Studium gleichwohl nicht beginnt – neben der Arbeitsplatzsituation und ggf. Zulassungsbeschränkungen auch die studienberatende Funktion der Eignungsprüfung selbst nicht übersehen werden: Sie ermöglicht den Teilnehmern noch vor Beginn eines Studiums gerade durch die Prüfungssituation, durch die hierfür notwendige Vorbereitung und durch die Befassung mit den Prüfungsfächern eine realistische Einschätzung der Anforderungen in einem Hochschulstudium.

Die Arbeitsgruppe hat zudem festgestellt, dass der Beratungsbedarf im Vorfeld der Studienentscheidung und vor der Eignungsprüfung im Gegensatz zu den Teilnehmerzahlen an der Prüfung selbst recht hoch ist. Zu der seit Inkrafttreten des LHG bestehenden Zugangserleichterung zur Prüfung liegen noch keine Erfahrungen vor.

II. Bewertung

Das baden-württembergische Zugangsverfahren eröffnet bisher besonders qualifizierten Berufstätigen den Zugang zu allen Studienrichtungen und Hochschularten unabhängig von der fachlichen Ausrichtung der Berufsausbildung durch Ablegen einer Eignungsprüfung, in der Kenntnisse in allge-

mein bildenden Fächern, die für das gewünschte Studium relevant sind, nachgewiesen werden können. Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ist der Hochschulzugang für Berufstätige in anderen Bundesländern zum Teil sehr differenziert in Bezug auf Vorqualifikation, Studienrichtung und Hochschulart geregelt.

Überlegungen zu einer Vereinfachung des Eignungsprüfungsverfahrens und des Hochschulzugangs für Berufstätige dürfen nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht einseitig auf die von der Wirtschaft beschriebenen Probleme des dualen Systems und die Bedürfnisse Berufstätiger bezogen werden, ohne die Auswirkungen auf den Hochschulbereich und das Gesamtsystem der Bildungsabschlüsse zu berücksichtigen. Für die Hochschulen ist es wichtig, dass Studienanfänger studierfähig sind und die Anforderungen eines Studiums kennen. Fehlvorstellungen führen zu Studienabbrüchen, verlängern Studienzeiten und erschweren die Vermittlung des Lehrstoffs. Daher ist es ein wichtiges Ziel der Hochschulreform in Baden-Württemberg, durch Studienberatung und Auswahlverfahren die Passfähigkeit zwischen Studienfach und Bewerber herzustellen, die Studienentscheidung der Bewerber zu festigen und dadurch Studienabbrecherzahlen zu senken.

Zur Studierfähigkeit gehören nach den Aussagen der befragten Professoren neben analytischen Fähigkeiten, Motivation und Ausdauer, gute Kenntnisse in den schulischen Fächern Deutsch, Englisch und je nach Studienfach Mathematik. Nach den Stellungnahmen der Professoren lassen sich die Anforderungen in einem Grundstudium ohne die erforderlichen schulischen Vorkenntnisse, wie sie üblicherweise mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife verbunden sind, kaum bewältigen. Der Grundsatz, dass das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse vor Beginn des Hochschulstudiums nachzuweisen ist, gilt überwiegend – auch im internationalen Vergleich – als üblich (vgl. oben B. II und III).

Daher wäre es in den Fällen, in denen ein Studium in einem Fach angestrebt wird, das nicht der Aus- und Fortbildung des Studienbewerbers entspricht, nicht sinnvoll, auf eine Eignungsprüfung zu verzichten. In diesen Fällen bringt der Studienbewerber nur wenige und oft gar keine fachlichen Kenntnisse aus seiner Berufsausbildung mit, die ihm Vorkenntnisse und Vorstellungen von den zu erwartenden Anforderungen des Studiums vermitteln. In diesen Fällen soll die Eignungsprüfung – in modifizierter Form und adressatengerechter als Prüfung, die durch die Hochschulen abgenommen wird – zum Schutz der Bewerber vor Überforderung beibehalten werden. *Dagegen ist es gerechtfertigt, den Zugang zu Studiengängen, die der absolvierten beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechen, auch ohne Prüfung zu eröffnen.*

Die interministerielle Arbeitsgruppe sieht in der frühzeitigen und umfassenden Studienberatung und erforderlichenfalls dem Angebot spezifischer Vorbereitungskurse zur Vermittlung der notwendigen Vorkenntnisse für einen Studiengang ein wesentliches Element für den späteren Studienerfolg. Auch der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zum Hochschulzugang vom Januar 2004 der Studienberatung eine maßgebende Bedeutung zugesprochen¹⁷. So sieht auch das Landeshochschulgesetz in § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG für Studiengangwechsler ab dem dritten oder höheren Semester eine obligatorische, auf den angestrebten Studiengang bezogene, studienfachliche Beratung gemäß § 2 Abs. 2 LHG vor.

Unabhängig von der Art des Zugangsverfahrens nehmen qualifizierte Berufstätige, wie alle übrigen Studienbewerber auch, an den von den Hochschulen

¹⁷ Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform des Hochschulzugangs vom Januar 2004, S. 34 ff.

in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit inhaltlichen Besonderheiten durchgeführten hochschuleigenen Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren teil.

E. Weiteres Verfahren

- I. Es wird empfohlen, auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse den Hochschulzugang für Berufstätige zu erleichtern.
- II. Der Bericht wird gemäß dem Beschluss des Landtags vom 9. Dezember 2004 dem Landtag vorgelegt.

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
• Rechtsgrundlage (RG) Baden-Württemberg • RG: § 59 Landeshochschulgesetz i.V.m. VO über die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien und i.V.m. VO der Eignungsprüfung für Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen (1996)	Eignungsprüfung (Schulprüfung) für FH + Uni 1. Eine Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit möglich. 2. Für Sozial- und Pflegestudium an FH: a) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitszieher usw. : • staatliche Anerkennung mind. dreijährige Berufserfahrung. b) Altenpfleger, Krankenpfleger • mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, mind. dreijährige Berufserfahrung.		auf einen Studiengang bezogen Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich		Eignungsprüfung: • Schriftliche Prüfung in 3 Fächern (Deutsch und Fachgebiete, diese richten sich nach dem gewünschten Studiengang), Dauer 180 - 240 min. • eine mündliche Prüfung (30 min.), in der Motivation und Eignung unter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung festgestellt wird. • Gewichtung schriftlich/mündlich: 1:1	

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anlage

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
Bayern * Rechtsgrundlage (RG) * RG: Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG (2000)		Propädeutikum an der FH und anschließende Ergänzungsprüfung (Schulprüfung)	Fachbezogene FH-Reife <i>Affinität</i>	---	<ul style="list-style-type: none"> • Bei technischer Studienrichtung: Deutsch, Mathematik • Bei nichttechnischer Ausrichtung: Deutsch, Englisch 	Rechtsänderung ist geplant: Fachgebundener Fachhochschulzugang für besonders qualifizierte Meister/Gleichgestellte. Voraussetzung: Nachweis einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Note in der Meisterprüfung und Beratungsgespräch an der FH (<i>Affinität zur Berufsausbildung</i>).

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anlage

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
* Rechtsgrundlage (RG) Berlin * RG: § 11 Berliner Hochschulgesetz (2001)	• Realschulabschluss oder gleichwertige Schulbildung, • eine für das <i>beabsichtigte Studium geeignete</i> abgeschlossene Berufsausbildung, • danach Erwerb einer mind. vierjährigen Berufserfahrung.	• Abschluss einer Fortbildung zum Meister, Techniker oder Betriebswirt in einer für das <i>beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung</i> oder vergleichbaren Ausbildung.	Fachbezogen <i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i>		Probestudium: Die vorläufige Immatrikulation gilt für 2 Semester, längstens für 4 Semester. Über die endgültige Immatrikulation entscheiden die Prüfungsausschüsse der Hochschule auf Grundlage der erbrachten Studienleistungen.	In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es eine Sonderquote für qualifizierte Berufstätige von 5% bei der Zulassung.

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
Brandenburg <small>* RG: § 25 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (1998)</small>	Eignungsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni • mind. 24 Jahre alt, • Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss, • eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung, • mehrjährige Berufserfahrung.	Eignungsprüfung oder Probesemester für FH + Uni 1. <u>Eignungsprüfung:</u> (siehe links) 2. <u>Probesemester:</u> • abgelegte Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf.	Studiengangsbezogen Affinität zur Berufsausbildung erforderlich	1. <u>Eignungsprüfung:</u> • eine Klausur • eine mündliche Prüfung • Bildung einer Gesamtnote 2. <u>Probesemester (Meister):</u> Am Ende des Probesemesters wird über die Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums entschieden.	Prüfung kann für alle Studiengänge abgelegt werden (auch Zulassungsbeschränkte). Besonders befähigte Bewerber können nach Bestehen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung eine Einstufungsprüfung ablegen, die eine Einstufung in ein höheres Semester ermöglicht.	

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Bremen</p> <p>* RG: § 33 Abs. 6 i.V.m. § 55 und § 35 Abs. 2 Bremser Hochschulgesetz (2003)</p>	<p>Einstufungsprüfung oder Studium mit kleiner Matrikel für FH + Uni</p> <p>1. <u>Einstufungsprüfung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, • danach eine mind. dreijährige, auf das <i>angestrebte Studium förderliche</i> Berufstätigkeit, • Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, • Hauptwohnsitz seit mind. einem Jahr im Land Bremen. <p>2. <u>Studium mit kleiner Matrikel</u> Bewerber müssen glaubhaft machen, dass sie innerhalb von 2 Jahren die HZB erwerben wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Berufsausbildung, • mind. fünfjährige Erwerbstätigkeit oder Ersatzzeiten (z.Bsp. Wehrdienst). <p>▶ während des maximal viersemestrigen Studiums muss eine Hochschulzugangsberechtigung (z. Bsp. Abendgymnasium) erlangt werden.</p>	<p>Einstufungsprüfung oder Probestudium (Immatrikulation mit kleiner Matrikel) für FH + Uni</p> <p>1. <u>Einstufungsprüfung:</u> (siehe links)</p> <p>2. <u>Probestudium</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Berufsausbildung, • Fortbildung zum Meister oder vergleichbare Prüfung, • Hauptwohnsitz seit mind. einem Jahr in Bremen. 	<p>Fachgebunden</p> <p><i>Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p>	<p>1. <u>Einstufungsprüfung:</u> Hochschulprüfung, in der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, geprüft werden.</p> <p>2. <u>Probestudium:</u> Das Probestudium dauert bis zu zwei Semester; danach entscheidet die Hochschule unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Studienleistungen über die endgültige Immatrikulation.</p>	<p>Das Mindestalter von 24 Jahren hat sich als hinderlich erwiesen und wurde im Hinblick auf einen möglichst frühzeitigen Hochschulabschluss daher gestrichen.</p>	

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Hamburg</p> <p>* RG: § 38 Hamburger Hochschulgesetz (2001)</p>	<p>Eingangsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Berufsausbildung, danach mind. dreijährige berufliche Tätigkeit (Kindererziehung und Pflege Tätigkeit können angerechnet werden). <p>Die Hochschulen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern.</p>	<p>Beratungsgespräch für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> eine für den <i>beabsichtigten Studiengang fachspezifische Fortbildungsprüfung</i> als Meister, Fachwirt, oder gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung. 	<p>fachbezogen für einen bestimmten Studiengang</p> <p>1. <u>Eingangsprüfung:</u> <i>Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p> <p>2. <u>Beratungsgespräch:</u> <i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p>	<p>1. <u>Eingangsprüfung:</u> die Prüfungsausgestaltung (Dauer, Fächer, etc.) regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p>2. <u>Beratungsgespräch:</u> Inhalt und Dauer des Beratungsgesprächs regeln die Hochschulen.</p>		

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
Hessen • Rechtsgrundlage (RG) • RG: § 63 Hessisches Hochschulgesetz und VO über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen (2002)	Hochschulzugangsprüfung (Hochschulprüfung) FH + Uni • staatlich anerkannte Ausbildung, • mind. vier Jahre Berufstätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf, oder • qualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen.	Offener Hochschulzugang für FH + Uni • Meisterprüfung Direkter Hochschulzugang soll auch für Techniker und Absolventen besonderer staatlich anerkannter Zweitausbildungen geöffnet werden.	1. Hochschulzugangsprüfung: für einen bestimmten Studiengang <i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</i> 2. Offener Hochschulzugang: <i>Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</i>	Hochschulzugangsprüfung: • eine schriftliche Prüfung (2-4 Stunden) • eine mündliche Prüfung - Prüfungsgespräch (1 Stunde)	Die Zugangsprüfung wird durch von der Hochschulen autonom organisierte Prüfungsausschüsse abgenommen. Die FH haben hierzu einen hochschulübergreifenden Prüfungsausschuss eingerichtet, der hessenweit zuständig ist.	

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>* RG: § 19 Landeshochschulgesetz (2002)</p>	<p>Zugangsprüfung (Hochschulprüfung für FH + Uni)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. fünfjährige berufliche Tätigkeit <u>oder</u> • abgeschlossene Berufsausbildung und mind. dreijährige berufliche Tätigkeit (Kindererziehungszzeiten können in bestimmtem Umfang angerechnet werden) • unmittelbarer Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang. 		Studiengangsbezogen	Affinität zur Berufsausbildung erforderlich	<p><u>Zugangsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen regeln selbständig die Form, Inhalt und das Verfahren der Prüfung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine Erweiterungsprüfung können auch andere, nicht sachverwandte Studiengänge belegt werden. • Zugangsvoraussetzungen ist das Bestehen einer <i>Zwischenprüfung</i> in einem Studiengang.

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anlage

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Niedersachsen</p> <p>* RG: § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz i.V.m. VO über den Erwerb der fachbezogenen HZB durch Prüfung (2002)</p>	<p>Zugangsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. ein Jahr Wohnsitz in Niedersachsen, • abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und mind. zweijährige entsprechende hauptberufliche bzw. mind. dreijährige sonstige hauptberufliche Tätigkeit oder mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufes vergleichbar sind (die selbständige Führung eines Haushalts mit Erziehung oder pflegebedürftigen Personen gilt als hauptberufliche Tätigkeit). • Gutachten einer Weiterbildungseinrichtung über die Prüfungsvorbereitung. 	<p>Offener Hochschulzugang für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterprüfung, Techniker und Betriebswirte • Einige berufliche Weiterbildungen (Erzieher, Altenpfleger, etc.) gelten als Zugangsberechtigung für <i>fachlich einschlägige</i> Studiengänge. 	<p>1. Zugangsprüfung: <i>Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</i></p> <p>2. Offener Hochschulzugang: <i>Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</i> (bei bestimmten Berufen Affinität erforderlich).</p>	<p>1. Zugangsprüfung a) <u>Allgemeiner Teil:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Prüfung (mit drei Teilprüfungen je 3 bzw. 5 Stunden) • mündliche Prüfung (eine Teilprüfung Dauer ca. 50 Minuten) • Allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftliche und wirtschaftliche Themen sowie Kenntnisse in Englisch und Mathematik oder einer Naturwissenschaft. <p>b) <u>Besonderer Teil:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Prüfung (eine Teilprüfung, Dauer: 5 Stunden) • Mündliche Prüfung (eine Teilprüfung) • Geprüft werden wesentliche fachliche Grundlagen des vom Prüfling gewählten Studiengangs oder Hauptfach. <p>Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung abgenommen werden.</p>	<p>Zulassungsquote bis zu 10%</p>	

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anlage

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>• Rechtsgrundlage (RG)</p> <p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>• RG: § 66 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW i.V.m. VO über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (seit 2005) und VO über den Zugang zu einem FH-Studium für in der beruflichen Bildung qualifizierte (2003)</p>	<p>Zugangsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 22 Jahre, • abgeschlossene Berufsausbildung, • mind. dreijährige berufliche Tätigkeit (die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mind. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt). <p>Universitäten: Bestimmungen für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung eines einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf (mind. 2 Jahre) • mind. dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgebundener prüfungsfreier Zugang zu FH • Zugangsprüfung für Unistudium 	<p>Studienangabezogen</p> <p>mit Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang</p>	<p>1. Zugangsprüfung: Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</p> <p>2. Prüfungsfreier Zugang: Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</p>	<p>1. Meisterzugang-FH: Beratungs-/Auswahlggespräch (Ermittlung von Defiziten in den Grundlagenfächern) sowie ggf. Auswahlverfahren</p> <p>2. Berufstätige FH/Universität: Keine studienfachbezogene Prüfung, sondern eine Prüfung von Allgemeinwissen und sprachlicher Kompetenz (festgestellt wird, ob die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium vorliegen).</p>	<p>3%-Quote für Bewerber an FH. Übersteigt die Zahl der Bewerber diese Quote, findet ein Auswahlverfahren statt. Hierbei wird die Rangfolge aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlggesprächs ermittelt.</p>

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>• Rechtsgrundlage (RG)</p> <p>Rheinland-Pfalz</p> <p>• RG: § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz i.V.m. VO über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum FH-Studium sowie Universitätsstudium (1996)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Probestudium (FH) • Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium (Uni) <p>1. <u>Probestudium an FH:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (mind. 2,5) und danach mind. zweiährige berufliche Tätigkeit (muss der Ausbildung entsprechen). • Selbständige Führung eines Haushalts mit mind. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt. <p>2. <u>Zugangsprüfung an Universitäten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (mind. 2,5). • mind. dreiährige berufliche Tätigkeit (selbständige Führung eines Haushalts mit mind. einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt). • mündliche Beratung durch die Universität. • gewählter Studiengang muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zur Ausbildung aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgeb. offener FH-Zugang (bei mind. <u>gültig</u>/Meisterprüfung) • Probestudium (FH) • Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium (Uni) <p>1. <u>Fachgebundener offener FH-Zugang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Meisterprüfung bzw. vergleichbare Prüfung mit mind. gutem Ergebnis berechtigt zur sofortigen Zulassung ohne Probestudium (sonst Probestudium) • gewählter Studiengang muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zur Ausbildung aufweisen. <p>2. <u>Probestudium an FH:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung • gewählter Studiengang muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zur Ausbildung aufweisen. <p>3. <u>Zugangsprüfung/Probestudium an Universitäten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Qualifikation durch Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung • mündliche Beratung durch die Universität • gewählter Studiengang muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zur Ausbildung aufweisen. 	<p>fachbezogene Studienberechtigung</p> <p><i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p>	<p>1. <u>Probestudium:</u> anhand der bisherigen Studienleistungen (Studium dauert mind. zwei, höchstens vier Semester). Welche Studienleistungen zur Beurteilung herangezogen werden, ist durch VO geregelt.</p> <p>2. <u>Hochschulzugangsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Prüfung (2 Arbeiten) je 4 Stunden, • ein mündlicher Teil (Fachgebiet des Studienganges 1 Stunde), • Themen: - Fachgebiet des Studienganges (<i>entfällt bei Meistern/Gleichgestellten</i>) - im mathematischem Bereich: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik - in der Geisteswissenschaft: Fremdsprachen (Englisch oder Französisch). 	<p>Bewerber eines Probestudiums werden nicht im Rahmen der Zulassungsquoten ausgewählt.</p>	

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Saarland</p> <p>* RG: § 82 Abs. 5 UG des Saarlandes i.V.m. VO über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation (2004)</p>	<p>Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mind. zwei Jahren, • mindestens vier Jahre Berufstätigkeit im erlernten Beruf, Weiterbildung und Vertiefung auf dem einschlägigen Gebiet (z.B. Meister), • die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch, • Beratungsgespräch <p>Hauptberufliche, selbständige Erziehung von Kindern kann in vollem Umfang auf die berufliche Tätigkeit für erzieherische oder soziale Berufe angerechnet werden.</p> <p>Bewerber kann zwischen Prüfung und Probestudium wählen.</p>	<p>Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium für FH + Uni</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mind. zwei Jahren, • mindestens vier Jahre Berufstätigkeit im erlernten Beruf, Weiterbildung und Vertiefung auf dem einschlägigen Gebiet (z.B. Meister), • die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch, • Beratungsgespräch <p>Hauptberufliche, selbständige Erziehung von Kindern kann in vollem Umfang auf die berufliche Tätigkeit für erzieherische oder soziale Berufe angerechnet werden.</p> <p>Bewerber kann zwischen Prüfung und Probestudium wählen.</p>	<p>Fachgebunden</p> <p><i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p>	<p>1. Hochschulzugangsprüfung: • eine schriftliche Prüfung (2 Arbeiten) je 4 Stunden, • Themen: - Fachgebiet des Studiengangs (<i>entfällt bei Meistern/Gleichgestellten</i>) - im mathematischem Bereich: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik - in der Geisteswissenschaft: Fremdsprachen (Englisch oder Französisch) • eine mündliche Prüfung (1 Stunde) Feststellung der Eignung und Motivation.</p> <p>2. Probestudium: anhand erbrachter Studienleistungen.</p>		

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
* Rechtsgrundlage (RG) Sachsen * RG: § 13 Abs. 11 SächsHG (1999)	Zugangsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni • abgeschlossene Berufsausbildung, danach • mind. dreijährige Berufstätigkeit		---	---		

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
* Rechtsgrundlage (RG)						
Sachsen-Anhalt	<p>Feststellungsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offener Zugang an FH für Meister (ohne Fachrichtungsbeschränkung) • Fachgeb. Zugang an FH für Techniker und Betriebswirte • Feststellungsprüfung für Uni 	Fachbezogen		<p>Feststellungsprüfung: • Hochschulen regeln selbständig die Form, Inhalt und das Verfahren der Prüfung.</p>	<p>VO wird derzeit überarbeitet. Es ist beabsichtigt, für weitere bestimmte berufliche Qualifikationen Studienberechtigungen zu ermöglichen und somit dem Bedarf gerecht zu werden.</p>
* RG: § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. Qualifikationsverordnung (2004)	---	<p>1. Offener FH-Zugang: • Meisterprüfung</p> <p>2. Fachgeb. FH-Zugang: • Techniker, Betriebswirte</p> <p>3. Uni: Ein Studium in einem universitären Studiengang kann nur in einer der beruflichen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung aufgenommen werden. Ansonsten: Ergänzungsprüfung.</p>	<p>1. Offener Zugang an FH: Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</p> <p>2. Feststellungsprüfung: Affinität zur Berufsausbildung erforderlich.</p>			

Anlage

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>* RG: § 73 Abs. 5 Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. VO über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische HZB (1991)</p>	<p>Eignungsgespräch oder Probestudium für FH + Uni</p> <p>Die besonders hohe Qualifikation in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung sind durch Zeugnisse und in einem Eignungsgespräch nachzuweisen.</p> <p>1. Zulassung zum Eignungsgespräch (FH + Uni) erfolgt mit Einschlägigkeit der Vorbildung für den gewünschten Studiengang <u>und</u> bei Nachweis besonders hoher Qualifikation....</p> <p>a) in der beruflichen Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut abgeschlossene Berufsausbildung (mind. 2.0), • zwei Jahre Berufstätigkeit. <p>b) in der beruflichen Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterprüfung und Berufstätigkeit oder entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung. <p>c) in der Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. <p>2. Probestudium (FH + Uni)</p> <p>Einschreibung für zwei, höchstens vier Semester. Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung (mind. Note 3,0), • funtfähige Berufstätigkeit, • Wohnsitz seit drei Jahren in Schleswig-Holstein. 	<p>Eignungsgespräch oder Probestudium für FH + Uni</p> <p>Die besonders hohe Qualifikation in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung sind durch Zeugnisse und in einem Eignungsgespräch nachzuweisen.</p> <p>1. Zulassung zum Eignungsgespräch (FH + Uni) erfolgt mit Einschlägigkeit der Vorbildung für den gewünschten Studiengang <u>und</u> bei Nachweis besonders hoher Qualifikation....</p> <p>a) in der beruflichen Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut abgeschlossene Berufsausbildung (mind. 2.0), • zwei Jahre Berufstätigkeit. <p>b) in der beruflichen Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterprüfung und Berufstätigkeit oder entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung. <p>c) in der Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. <p>2. Probestudium (FH + Uni)</p> <p>Einschreibung für zwei, höchstens vier Semester. Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung (mind. Note 3,0), • funtfähige Berufstätigkeit, • Wohnsitz seit drei Jahren in Schleswig-Holstein. 	<p>Fachbezogen</p> <p><i>Affinität zur Berufsausbildung erforderlich</i></p>	<p>1. Eignungsgespräch: Dauer ca. 1 Stunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Themen • Fähigkeiten in Mathematik • Fähigkeiten in einer Fremdsprache <p>2. Probestudium: Die vorläufige Immatrikulation gilt für 2 Semester, längstens für 4 Semester. Über die endgültige Immatrikulation entscheiden die Prüfungsausschüsse der Hochschule auf Grundlage der erbrachten Studienleistungen.</p>	<p>VO wird derzeit überprüft</p>	

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anlage

Bundesland	Weiches Verfahren (Prüfung) haben Bewerber ohne schulische HZB zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können? Und welches sind die Voraussetzungen?		Studienberechtigung		Feststellung der Studierfähigkeit	Sonstiges
	Berufstätige	Meister/ Gleichgestellte	FH	Uni		
* Rechtsgrundlage (RG) Thüringen * RG: § 67a ThürHG (1991)	Eingangsprüfung (Hochschulprüfung) für FH + Uni • abgeschlossene Berufsausbildung, • mind. zwei Jahre beruflich tätig.	Eingangsprüfung oder Probestudium für FH + Uni • Meisterprüfung oder gleichwertig berufliche Fortbildung mit mind. Note „gut“ abgeschlossen, • mind. drei Jahre Hauptwohnung in Thüringen.	Hochschul- und Studiengangbezogen Keine Affinität zur Berufsausbildung erforderlich		1. <u>Eignungsprüfung:</u> • schriftliche Prüfung: Fachgebiet, Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache (je 4 Stunden), • mündliche Prüfung: Fachgebiet, Mathematik, Physik/Chemie/ Geschichte, etc. (30 Minuten). 2. <u>Probestudium:</u> Zwei bis höchstens vier Semester. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums erbrachten Leistungen über die endgültige Einschreibung.	